Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

[redacted]

Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Hermann Kues
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1100
FAX +49 (0)30 20655-4110
E-MAIL Hermann.Kues@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

Herrn
Volker Beck MdB
1. Parlamentarischer Geschäftsführer der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ORT, DATUM Berlin, den 18. 02. 09

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der Regierungsbefragung zum Kinderschutzgesetz am 21. Januar 2009 haben Sie um Informationen gebeten, die ich Ihnen hiermit gerne übersende: Der Bund orientiert sich beim Access-Blocking an europäischen Vorbildern. Im Rahmen des Netzwerkes CIRCAMP haben sich folgende Staaten zusammengeschlossen:

Initiator: Norwegen
Mitinitiator: Großbritannien
Beteiligte Staaten: Dänemark, Belgien, Frankreich, Finnland, Irland, Italien, Malta, Polen, Schweden, Niederlande, Spanien
Unterstützende Institutionen: Europol und Interpol

Eine graphische Übersicht über die Staaten mit Zugangssperren füge ich diesem Schreiben bei.

In vielen europäischen Ländern wird das Access-Blocking aufgrund von Verträgen zwischen dem einzelnen Internet Service Provider (ISP) und der obersten Polizeibehörde geregelt. Als Beispiele kann ich Ihnen Norwegen und Dänemark benennen. Detailliertere Informationen zu diesen Ländern übermittle ich ebenfalls anliegend.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Kues

Dr. Hermann Kues

Anlagen

Abb. 3

Child pornography not a crime in most countries

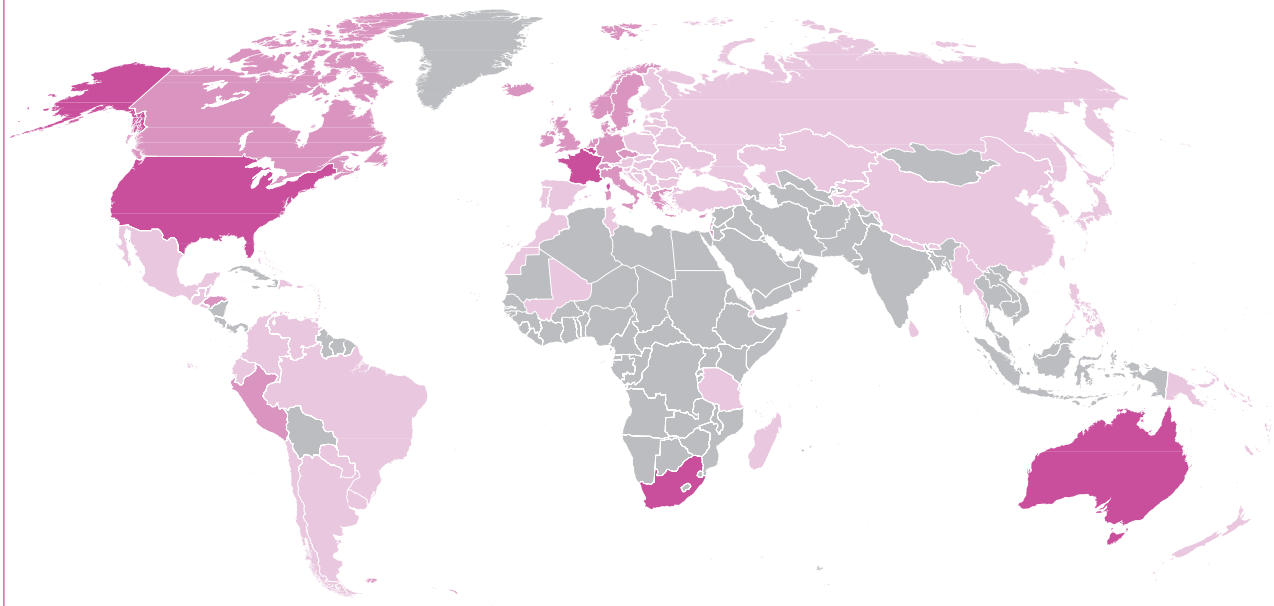

5 Interpol countries meet all criteria

22 Interpol countries meet all but the last criteria, pertaining to ISP reporting

63 Interpol countries have inadeguate laws

95 Interpol countries do not have laws on child pornography

Quelle: Center for Missing Children

Abb. 4

Access-Blocking kinderpornografischer Inhalte

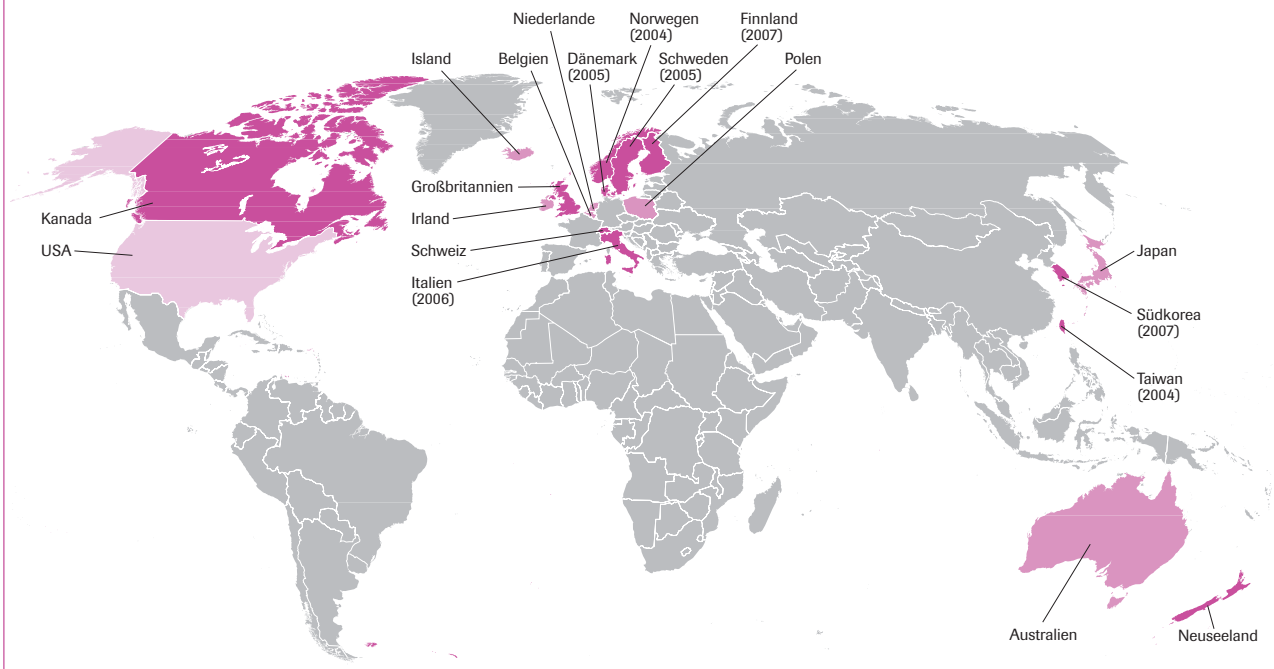

Access-Blocking wird durchgeführt

Überlegungen zur Einführung

Access-Blocking einiger Provider

Quelle: Bundeskriminalamt

ÜBERSETZUNG

Nähere Auskünfte bei: Bjørn-Erik Ludvigsen, NCIS Norway ludvigsen@kripos.no

VERWENDUNG DER SPERRLISTE DES NCIS NORWAY DURCH INTERNET SERVICE PROVIDER

Einleitung

1a
In vorliegendem Vertrag werden die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der norwegischen Nationalen Kriminalpolizeibehörde (NCIS Norway) einerseits und Internet Service Providern (ISPs) andererseits bei der Verhinderung der kommerziellen Verbreitung von Dateien, in denen der sexuelle Missbrauch von Kindern dargestellt wird bzw. die damit in Zusammenhang stehen, festgelegt. Der Zweck dieses standardisierten Vertrages besteht darin zu gewährleisten, dass für alle ISPs die gleichen Bedingungen gelten und dass Daten nicht in falsche Hände geraten.

Bitte beachten Sie, dass der Geltungsbereich des vorliegenden Vertrages nicht auf andere Internetaktivitäten, seien sie ungesetzlich oder nicht, ausgeweitet werden darf.

1b
Der Vertrag betrifft die bei dem NCIS Norway vorliegende Liste von Internetadressen (d.h. IP-Adressen, Domainnamen und URLs), bei denen festgestellt wurde, dass sie Material mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder damit in Zusammenhang stehender Aktivitäten enthalten, dessen Verbreitung unter die Bestimmungen des norwegischen Strafgesetzbuchs fällt. Die Diensteanbieter beurteilen nicht, ob das Material gegen norwegische Gesetze verstößt. Sie erkennen an, dass die Beurteilung seitens des NCIS Norway gemäß den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

1c
Benachrichtigung: Sollten das NCIS Norway oder ein ISP Lücken oder Fehler feststellen, die dem vorliegenden Vertrag zuwiderlaufen, sind die Seiten verpflichtet, einander unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Fehler zu berichtigen.

1d
Ansprechpartner: Jeder ISP benennt einen Ansprechpartner und teilt dem NCIS Norway diese Person mit, die gleichzeitig offizieller Empfänger der Sperrliste ist. Im Fall der Abwesenheit wird in Absprache mit dem NCIS Norway ein Vertreter des Ansprechpartners benannt. Wird der Ansprechpartner ersetzt, ist das NCIS Norway unverzüglich zu benachrichtigen. Das NCIS Norway benennt seinerseits einen oder mehrere Ansprechpartner, mit dem/denen die ISPs Verbindung aufnehmen können. Die ISPs richten eine spezielle E-Mail-Adresse nur für die Entgegennahme der Sperrliste ein und sind dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass das NCIS Norway über diese Adresse und den PGP-Schlüssel für das entsprechende Konto informiert ist. Die gleiche Verpflichtung gilt für das NCIS Norway.

Pflichten des NCIS Norway

2a
Das NCIS Norway verpflichtet sich,
i. dem ISP in individuell mit jedem einzelnen ISP vereinbarten Abständen aktualisierte Listen zu übersenden
ii. zu prüfen, dass die Liste streng auf Adressen beschränkt ist, deren Inhalt gegen norwegische Gesetze verstößt oder die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die mit der Weiterverbreitung oder Verbreitung derartiger Inhalte in direkten Zusammenhang gebracht werden können.
iii. Unterlagen vorzuhalten, mit denen nachgewiesen bzw. begründet werden kann, aus welchem Grund die einzelnen Sites auf der Liste aufgeführt sind
iv. die Liste gemäß den mit dem jeweiligen ISP getroffenen Vereinbarungen zu verschlüsseln
v. eine standardisierte Seite zu übersenden, die dem Kunden angezeigt wird, wenn er auf einen Link zu einer gesperrten Adresse klickt.

2b
Nichterfüllung: Sollte das NCIS Norway die vorgenannten Bedingungen nicht einhalten, kann der ISP die Verwendung der Liste beenden. Die Begründung des ISP für eine derartige Maßnahme ist jedoch schriftlich darzulegen und an das NCIS Norway zu übersenden. Anschließend sind die Liste selbst und alle damit in Zusammenhang stehenden Materialien, die beim ISP vorliegen, unverzüglich zu vernichten.

Pflichten des ISP

3a
Die Internet Service Provider verpflichten sich,
i. die Liste ohne irgendwelche Änderungen so schnell wie möglich nach deren Eingang zu verwenden
ii. die durch das NCIS Norway zur Verfügung gestellte "Stop"-Seite zu verwenden; der ISP kann jedoch eigene Informationen, wie z.B. sein Logo, seine Telefonnummer etc. hinzufügen
iii. die Kunden über den Sperrdienst in Kenntnis zu setzen
o Die Information an die Kunden hat in neutraler Weise derart zu erfolgen, dass nicht angedeutet wird, dass der Sperrdienst des betreffenden ISP's besser ist als der seiner Wettbewerber.
o Die Information an die Kunden muss eine Anleitung darüber enthalten, wie der Dienst zu nutzen ist und welche Maßnahmen dem Kunden offen stehen, wenn eine Site gesperrt wurde.
iv. den Inhalt der Liste absolut geheim zu halten und niemandem Einsicht in die Liste zu gestatten, mit Ausnahme des Ansprechpartners und der technischen Mitarbeiter, die für die Umsetzung erforderlich sind.

3b
Im Falle der Nichterfüllung seitens eines Internet Service Providers, ist das NCIS Norway umgehend von dem vorliegenden Vertrag entbunden. Die Begründung dafür ist jedoch schriftlich darzulegen und an den betreffenden ISP zu übersenden. Anschließend stellt der ISP den Sperrdienst ein und vernichtet alle Kopien der Liste.

Sonstiges – technische Umsetzung

4a
Der ISP legt fest, wie der Dienst technisch umgesetzt und wie das Vorhandensein der Liste und deren Umsetzung den Kunden gegenüber dargestellt wird. Dem ISP steht es frei, weiterentwickelte oder weiterreichende Lösungen einzusetzen, die zusätzliche Inhalte herausfiltern. Das NCIS Norway passt seine Listen an, um auch ISPs entgegenzukommen, die einen größeren Funktionsumfang bieten, als in den Mindestanforderungen festgelegt.

4b
Listen mit Zugriffen auf gesperrte Sites werden in der Regel nicht durch die ISPs gespeichert. Der vorliegende Vertrag berechtigt das NCIS Norway (oder andere) nicht, um die Herausgabe von Listen der Personen zu ersuchen, die versucht haben, auf gesperrte Sites zuzugreifen, jedoch erhält das NCIS Norway in regelmäßigen Abständen Statistiken (ohne Personenangaben). Diese Klausel hindert das NCIS Norway jedoch nicht daran, derartige Angaben gemäß einem gerichtlichen Beschluss oder einer bestimmten gesetzlichen Bestimmung einzuholen. Statistiken sind zu standardisieren und durch alle ISPs einheitlich zu strukturieren. Nähere Vereinbarungen zur Strukturierung und Übermittlung werden zwischen den Seiten getroffen. Das NCIS Norway darf auf der Grundlage der Statistik keine Aufschlüsselung für die einzelnen ISPs veröffentlichen.

Kündigung des Vertrages

5a
Der ISP darf die Verwendung der Listen beenden. Dies ist dem NCIS Norway umgehend anzuzeigen.

5b
Beide Seiten dürfen den Vertrag mit dreimonatiger Frist kündigen.

Kontaktangaben

Jeglicher Nachrichtenaustausch bezüglich des Vertrages zwischen dem NCIS Norway und Internet Service Providern erfolgt über spezielle Ansprechpartner. Beide Seiten benennen ihre Ansprechpartner, so dass die Seiten schnell und sicher zusammenarbeiten können und gewährleistet ist, dass vertrauliche Daten durch so wenige Personen wie möglich bearbeitet werden.

	NCIS Norway	Internet Service Provider
Für den Vertrag zuständige Person		
Postanschrift		
Telefon		
Fax		
Erster Ansprechpartner		
E-Mail-Adresse		
Festnetztelefon		
Mobiltelefon		
Alternativer Ansprechpartner		
E-Mail-Adresse		
Festnetztelefon		
Mobiltelefon		

Üb: Gu., ZD15, 20.11.08

POLITIAFDELINGEN

Polititorvet 14
1780 København V

Telefon: 3314 8888
Telefax: 3343 0006

E-mail: rpcha@politi.dk
Web: www.politi.dk

Kooperationsvereinbarung

1. Diese Vereinbarung dient der Regelung der Zusammenarbeit zwischen TDC und der Polizei [*Rigspolitiet*] beim Vorgehen gegen Kinderpornographie im Internet.

2. Ziel der Zusammenarbeit ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass über das Internet auf kinderpornographische Schriften zugegriffen werden kann, deren Verbreitung, Besitz oder Betrachtung gegen Bezahlung nach § 235 des Strafgesetzbuches strafbar sein könnten.

3. Teil der Zusammenarbeit ist die laufende Weitergabe von Informationen an TDC seitens der IT-Ermittlungsabteilung der Polizei (im Folgenden „die Polizei"). Hierbei wird TDC über Internetadressen informiert, die nach Ansicht der Polizei Schriften enthalten können, die laut § 235 des Strafgesetzbuches nicht verbreitet, besessen oder gegen Bezahlung betrachtet werden dürfen. Gleichzeitig wird TDC aufgefordert, den Zugang zu diesen Internetseiten zu sperren. Die Polizei unterrichtet TDC laufend über Änderungen bezüglich früherer von ihr übermittelter Informationen und Handlungsaufforderungen.

4. Es ist TDC bekannt, dass der Beschluss darüber, ob tatsächlich strafbare Handlungen vorliegen, den Gerichten obliegt, und dass eine eventuelle Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft nach den Regeln des Rechtspflegegesetzes zu beschließen ist.

5. TDC beschließt auf Grundlage seiner Geschäftsbedingungen, ob und auf welche Weise die von der Polizei genannten Internetadressen gesperrt werden.

6. Zur Sperrung von Internetadressen auf Grundlage der Informationen und Handlungsaufforderungen der Polizei kann TDC die Stop-Seite nutzen, die in den Anlagen 1a und 1b wiedergegeben ist.

7. TDC informiert die Polizei über Sachverhalte, die für die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung von Belang sind. Dazu gehören Informationen über Internetadressen, die nach Kenntnis von TDC kinderpornographische Schriften beinhalten können. Weiterhin gibt TDC nach Aufforderung auch Informationen über gesperrte Internetadressen weiter, sowie über Internetadressen, von denen aus eine Weiterleitung auf gesperrte Adressen erfolgt. Gleiches gilt für statistische Informationen über Suchanfragen zu gesperrten Adressen sowie über die Anzahl und Häufigkeit der Suchanfragen und die am häufigsten verwendeten Suchwörter.

8. Die Weitergabe von Informationen über Einzelpersonen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

9. Die von der Polizei an TDC weitergegebenen Informationen und Handlungsaufforderungen werden, sofern in dieser Kooperationsvereinbarung nicht anderweitig ausgeführt, soweit möglich vertraulich behandelt, um eventuellen Straftaten entgegenzuwirken und die Ermittlungen der Polizei nicht zu gefährden. Die Informationen und Handlungsaufforderungen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Sperrung bestimmter Internetadressen genutzt werden und werden TDC so übermittelt, dass ihre Vertraulichkeit gewährleistet ist, beispielsweise in verschlüsselter Form.

10. Zum Zwecke der Umsetzung dieser Vereinbarung und um den Austausch von Informationen über die jeweiligen Ansprechpartner zu ermöglichen, tauschen TDC und die Polizei mithilfe des Formulars in Anlage 2 Kontaktinformationen aus. Sollte eine Änderung der Kontaktinformationen eintreten, setzen TDC und die Polizei einander davon unmittelbar in Kenntnis.

11. TDC und die Polizei können die Kunden von TDC und die Öffentlichkeit über den Inhalt dieser Vereinbarung informieren. Wenn über die Art und den Inhalt der Vereinbarung informiert wird, so hat dies auf neutrale und solidarische Weise zu geschehen und darf nicht direkt kommerziellen Interessen dienen.

12. Keine der beiden Parteien kann auf Grundlage dieser Vereinbarung Ansprüche gegen die andere Partei geltend machen.

13. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Kopenhagen, den

für *Rigspolitiet*	für TDC
_____	_____
Jakob Scharf *Politimester*	